

TÜRKEI

Carnet ATA

Die türkische Zollverwaltung teilt mit, dass der im Feld B des Carnets ATA genannte Vertreter eine Vollmacht vorweisen muss, die von einem türkischen Konsulat überbeglaubigt sein muss. Eine normale Vollmacht wird nicht mehr anerkannt.

Die türkische Zollverwaltung informiert auch, dass beim Überschreiten der Wiederausfuhrfrist Zollstrafen verhängt werden.

Carnets, die nicht den Vorgaben entsprechen, werden vom türkischen Zoll nicht mehr akzeptiert.

Stand Dezember 2015